

Vorlage an den Landrat

Publikationsgesetz (PublG) für den Kanton Basel-Landschaft
2022/198

vom 5. April 2022

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage wird ein Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft geschaffen, welches die gesetzliche Grundlage für die rechtswirksame Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons Basel-Landschaft bildet. Das Publikationsgesetz regelt die Umschreibung, Inhalt und Erscheinungsform der kantonalen Publikationsorgane.

Gemäss Publikationsgesetz zählen zu den amtlichen Publikationsorganen des Kantons das kantonale Amtsblatt, die chronologische Gesetzessammlung und der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wobei das zuletzt genannte Organ erst mit Inkraftsetzung des Publikationsgesetzes zum amtlichen Publikationsorgan wird. Das Publikationsgesetz gilt für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)¹, die bei Veranlassung einer Publikation in einem kantonalen Publikationsorgan für deren inhaltliche Richtigkeit verantwortlich sind.

Als zentrale Neuerung sollen die amtlichen Publikationsorgane künftig digital erscheinen und über das Internet veröffentlicht werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Publikationsorgane und stellt insbesondere für das Amtsblatt einen Paradigmenwechsel dar. Um Menschen ohne Zugang zum Internet nicht auszuschliessen, sieht das Publikationsgesetz parallel zur Online-Publikation auch einen Print-on-Demand-Service für das Amtsblatt und die chronologische Gesetzessammlung vor. Des Weiteren wird im Gesetz festgehalten, dass die digitale Fassung der Publikation stets die massgebende Fassung ist.

In diesem Kontext ist auch die ebenfalls in diese Vorlage integrierte Anpassung von § 126 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)² zu sehen. Mit dem revidierten § 126 Abs. 1 RBG soll eine auf das Publikationsgesetz abgestimmte formell-gesetzliche Grundlage für die digitale Auflage von Baugesuchsunterlagen im Internet geschaffen werden.

Das Publikationsgesetz schafft somit die rechtliche Grundlage, um amtliche Publikationen künftig rechtgültig online zu publizieren. Das Gesetz steht im Zusammenhang mit einem in der Landeskanzlei parallellaufenden Projekt zum digitalen Amtsblatt, welches ohne diese gesetzliche Grundlage nicht umgesetzt werden kann.

Mit der Einführung eines Publikationsgesetzes besteht somit für den Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit, eine Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung durch optimierte Prozesse voranzutreiben und die Informationsbeschaffung von amtlichen Publikationen für die Nutzenden zu vereinfachen.

¹ SGS 162.

² SGS 400.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Ziel der Vorlage	4
2.3.	Erläuterungen	4
2.3.1.	<i>Einleitende Bemerkungen</i>	4
2.3.2.	<i>Geprüfte Alternativen</i>	5
2.3.3.	<i>Erläuterungen zum Gesetz</i>	5
2.3.4.	<i>Fremdänderungen</i>	9
2.4.	Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm	10
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	11
2.7.	Finanzrechtliche Prüfung	12
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung	12
2.9.	Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	13
2.9.1.	<i>Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden</i>	13
2.9.2.	<i>Stellungnahme des Regierungsrats</i>	15
2.10.	Vorstösse des Landrats	17
3.	Anträge	17
3.1.	Beschluss	17
3.2.	Abschreibung von Vorstössen des Landrats	17
4.	Anhang	17

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit dem vom Landrat am 29. August 2019 überwiesenen [Postulat 2019/117](#) wurde das Anliegen für die Prüfung der Publikation des Amtsblatts in elektronischer Form an den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft herangetragen. Der Regierungsrat befürwortete die Einführung eines digitalen Amtsblatts in seinem Bericht und zeigte auf, wie er das Anliegen umzusetzen gedenkt. Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2020 auf Antrag der vorberatenden Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) mit 73:3 Stimmen beschlossen, das Postulat stehenzulassen und nicht abzuschreiben. Begründet wurde der Entscheid damit, dass das Postulat gemeinsam mit der für ein digitales Amtsblatt erforderlichen gesetzlichen Grundlage dem Landrat erneut zur Abschreibung unterbreitet werden soll.

Die erste Analyse im Rahmen der Beantwortung des Postulats zeigte bereits auf, dass aufgrund der stetig gesunkenen Anzahl an verkauften Exemplaren inzwischen einige Kantone auf eine gedruckte Ausgabe ihres Amtsblatts verzichten und ihre amtlichen Publikationen im Internet publizieren. So haben u. a. die Kantone Zürich, St. Gallen und Basel-Stadt eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Publikation des Amtsblatts im Internet Rechtsgültigkeit hat.

Mit einem digitalen Amtsblatt steht ein für die publizierenden Stellen kostengünstiges, für die Nutzenden kostenloses, benutzerfreundliches und barrierefreies Medium mit grösserer Reichweite zur Verfügung. Zudem hat die Covid-19-Pandemie aufgezeigt, dass es problematisch ist, wenn dringli-

che Verordnungen oder Verordnungsänderungen des Regierungsrats infolge des nur einmal wöchentlich erscheinenden Amtsblatts erst mit einer zeitlichen Verspätung im Amtsblatt publiziert werden konnten. Mit einem digitalen Amtsblatt ist eine tagesaktuelle Publikation möglich. Aus diesen Gründen wäre das Festhalten an der Printpublikation des Amtsblatts kaum mehr zeitgemäss.

Um den Primatwechsel für das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vollziehen zu können, ist ein Publikationsgesetz analog zu anderen Kantonen auch für den Kanton Basel-Landschaft notwendig.

Wie bereits im Bericht zum Postulat 2019/117 ausgeführt, reicht eine Regelung auf Verordnungsstufe für eine Publikation sämtlicher Rubriken des Amtsblatts im Internet nicht aus. Eine Regelung auf Gesetzesstufe ist zwingend, u. a. weil in einem digitalen Amtsblatt Personendaten und besondere Personendaten publiziert werden. Grundsätzlich hat jede Person das Recht, selber über die Offenlegung und Verwendung ihrer persönlichen Daten und Lebenssachverhalte zu bestimmen. Somit handelt es sich bei der Publikation von Personendaten im Internet um einen bedeutenden Eingriff in die Grundrechte.

Im Bericht zum Postulat wurde erwogen, die Rechtsgrundlage für ein digitales Amtsblatt in ein bereits bestehendes Gesetz zu integrieren. Eine vertiefte Analyse hat jedoch gezeigt, dass ein Publikationsgesetz für den Kanton Basel-Landschaft geeigneter ist, um die mit einem digitalen Amtsblatt verbundenen Aspekte zu regeln. Ein Publikationsgesetz ermöglicht es zudem, die Publikationsorgane des Kantons umfassend und gebündelt zu regeln. Nebst dem Amtsblatt sind dies die chronologische Gesetzessammlung und neu der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die chronologische Gesetzessammlung existiert bereits in digitaler Form über die Plattform [Lexwork](#), allerdings ist nirgendwo gesetzlich explizit festgehalten, ob die digitale Form oder die aktuell als Beilage zum Amtsblatt als Printmedium verteilte Version die massgebende ist. Mit einem Publikationsgesetz werden somit bestehende Gesetzeslücken für die rechtswirksame Veröffentlichung von Publikationen im Internet geschlossen.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel der Vorlage ist die Schaffung einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die rechtswirksame Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons Basel-Landschaft. Um den Anforderungen an eine moderne Gesetzgebung gerecht zu werden, wird dafür ein Publikationsgesetz geschaffen, welches Umschreibung, Inhalt und Erscheinungsform der Publikationsorgane beinhaltet. Die in diesem Zusammenhang geltende Spezialgesetzgebung ist selbstverständlich weiterhin als vorrangig zum neueren, allgemeineren Publikationsgesetz zu betrachten.

Im Weiteren ist eine entsprechende Verordnung notwendig, um die Ausführungsbestimmungen zu den amtlichen Publikationsorganen festzulegen. Damit besteht eine Grundlage in einem formellen Gesetz, um das Amtsblatt voraussichtlich per 1. Januar 2023 in digitaler Form publizieren zu können.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Einleitende Bemerkungen

Die beiden «klassischen» amtlichen Publikationsorgane sind das Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft und die chronologische Gesetzessammlung, die der Veröffentlichung der rechtsetzenden Erlasse des Kantons dient.

Das kantonale Amtsblatt wird aktuell von der Landeskantlei herausgegeben. Darin werden rechtswirksam Erlasse, Anordnungen, Beschlüsse und andere amtliche Texte veröffentlicht, die den Bürgerinnen und Bürgern Pflichten auferlegen oder Rechte einräumen, die Organisation, die Zuständigkeit und die Aufgaben der Behörden und der Verwaltung regeln oder deren Verfahrensabläufe

festschreiben. Die konkreten Inhalte des Amtsblatts finden sich in den spezialgesetzlichen Regelungen. Dies können Bundesgesetze, kantonale und kommunale Erlasse sein. Als zwei Beispiele sind das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 07.09.1981³ oder das Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1998⁴ zu nennen. Vorgaben finden sich auch im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11.04.1889⁵ und in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19.12.2008⁶.

In der chronologischen Gesetzessammlung werden neue gesetzliche Regelungen sowie Änderungen und Aufhebungen bestehender gesetzlicher Regelungen fortlaufend veröffentlicht. Die Adressatinnen und Adressaten des kantonalen Rechts können sich dort über die neu geltenden Rechtsvorschriften informieren.

Mit der Regelung zum ÖREB-Kataster betritt der Kanton Basel-Landschaft in einem gewissen Sinn Neuland, da die Verwendung des ÖREB-Katasters als amtliches Publikationsorgan durch die Kantone erst seit kurzem durch die Regelung einer Bundesverordnung möglich ist. Während das Publikationsgesetz des Kantons Solothurn eine allgemeine Regelung enthält, durch die der Regierungsrat für bestimmte Sachgebiete weitere Publikationsorgane bezeichnen kann, hat der Kanton Uri das ÖREB-Kataster als Publikationsorgan in seinen Entwurf des Publikationsgesetzes aufgenommen.

Um die Verständlichkeit und Relevanz der amtlichen Publikationsorgane Amtsblatt und chronologische Gesetzessammlung besser nachvollziehen zu können, findet sich als Beilage zur vorliegenden Landratsvorlage eine Darstellung der Prozesse für die Entstehung eines Gesetzes infolge einer Volksinitiative und für die Gesetzgebung mit und ohne Referendum (siehe Beilage «Prozess zur Gesetzgebung»).

Die Anpassung von § 126 Abs. 1 RBG betreffend die digitale Auflage von Baugesuchsunterlagen im Internet werden im Rahmen eine Fremdenänderung (siehe nachfolgend Kapitel 2.3.4 Fremdenänderungen) aufgenommen.

2.3.2. *Geprüfte Alternativen*

Die meisten Kantone verfügen über ein Publikationsgesetz, das sowohl Regelungen zum Amtsblatt als auch zu den Gesetzessammlungen enthält. Mit einem Publikationsgesetz und einer zugehörigen Verordnung kann eine einheitliche Rechtsgrundlage für sämtliche Publikationen sowohl im Amtsblatt als auch in der chronologischen Gesetzessammlung geschaffen werden.

Auch für den Kanton Basel-Landschaft erscheint ein Publikationsgesetz die einzige Möglichkeit, die Bestimmungen für ein digitales Amtsblatt und für weitere Veröffentlichungen im Internet durch amtliche Publikationsorgane umfassend zu regeln.

2.3.3. *Erläuterungen zum Gesetz*

Das Publikationsgesetz ist in drei Kapitel gegliedert: Der erste Teil des Gesetzes mit dem Titel «Allgemeine Bestimmungen» enthält den Zweckartikel und eine Bestimmung zur Verantwortlichkeit. Der zweite Teil «Amtliche Bekanntmachungen» enthält die Umschreibung der Publikationsorgane und eine Bestimmung zur systematischen Gesetzessammlung. Im dritten Teil «Gemeinsame Bestimmungen» ab § 8 PublG finden sich die Bestimmungen zur Publikationsform, zur Regelung des Bezugs einer gedruckten Ausgabe, zur massgebenden Fassung sowie zu Datenschutz, Informationssicherheit und zu formellen Berichtigungen und Anpassungen.

³ SGS 120

⁴ SGS 400

⁵ SR 281.1

⁶ SR 272

Zweck und Geltungsbereich des Publikationsgesetzes (vgl. § 1 PubIG)

In § 1 PubIG wird der Zweck des Gesetzes umrissen und gleichzeitig eine Abgrenzung vorgenommen, dass dieses nur für amtliche Bekanntmachungen gilt, die in einem amtlichen Publikationsorgan des Kantons veröffentlicht werden. Nicht berücksichtigt sind somit die übrigen Bekanntmachungen des Kantons, die beispielsweise auf der kantonalen Internetseite publiziert werden. In Abs. 2 wird der Geltungsbereich festgelegt: Das Gesetz gilt für alle öffentliche Organe gemäss § 3 Abs. 1 Informations- und Datenschutzgesetz (IDG), die amtliche Bekanntmachungen im Amtsblatt publizieren. Diese umfassen namentlich

- a. die Organisationseinheiten des Kantons und der Gemeinden, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- b. die Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- c. Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist.

Verantwortlichkeit (vgl. § 2 Publikationsgesetz)

In § 2 PubIG wird festgehalten, dass ein öffentliches Organ, das eine Bekanntmachung in einem kantonalen Publikationsorgan veranlasst, für dessen Inhalt verantwortlich ist. Hierbei spielt es keine Rolle, ob das öffentliche Organ selber die Publikation vornimmt oder die Publikation durch die Landeskanzlei veranlasst. In jedem Fall obliegt die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit beim öffentlichen Organ, das die Publikation auslöst.

Inhalt der amtlichen Publikationsorgane (vgl. §§ 3-7 PubIG)

In § 3 PubIG wird festgehalten, welche drei amtlichen Publikationsorgane zum jetzigen Zeitpunkt im Kanton Basel-Landschaft existieren. Nebst den bereits als amtliche Publikationsorgane etablierten Amtsblatt und chronologische Gesetzessammlung ist neu auch der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aufgeführt. Dies ergibt sich aus der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ([SR 210.622.4](#), ÖREBKV), welche den Kantonen die Möglichkeit gibt, den ÖREB-Kataster als amtliches Publikationsorgan zu bezeichnen.

Des Weiteren legt § 3 PubIG fest, dass der Regierungsrat amtliche Bekanntmachungen über weitere Kanäle veröffentlichen kann, falls die Publikationsorgane nicht zugänglich sein sollten oder andere ausserordentliche Umstände gegeben sind. Bei einem Ausfall des Amtsblattportals könnten damit wichtige amtliche Bekanntmachungen notfalls auch über andere Kanäle wie Social-Media (für öffentliche Personendaten), Radio, Presse oder Fernsehen erfolgen. Die §§ 4, 5 und 7 PubIG beschreiben die drei amtlichen Publikationsorgane des Kantons: das Amtsblatt, die chronologische Gesetzessammlung und den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

In § 4 PubIG wird festgehalten, dass der Inhalt des Amtsblatts in den einschlägigen Gesetzen aller drei Stufen – Bund, Kantone, Gemeinden – zu finden ist. Eine erneute Auflistung erscheint redundant und birgt die Gefahr, unvollständig zu sein, weshalb darauf verzichtet wird. Eine Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, dass die meisten das Amtsblatt ganz oder immerhin teilweise auch für gemeindespezifische Publikationen nutzen. Aus diesem Grund werden auch kommunale Rechtsgrundlagen erwähnt. Damit besteht für die Gemeinden jedoch keine Verpflichtung, im Amtsblatt zu publizieren. Sie können weiterhin ihre eigenen Amtsblätter führen. Mit § 4 Abs. 2 PubIG besteht die Möglichkeit, weitere Mitteilungen im Amtsblatt zu publizieren, deren Veröffentlichung zwar keiner gesetzlichen Notwendigkeit entspricht, für welche jedoch ein allgemeines Interesse gemäss § 17 Abs. 2 IDG besteht.

Bislang ist es möglich, Inserate im Amtsblatt zu platzieren. Künftig besteht diese Möglichkeit nicht mehr, da dies aufgrund des Primatwechsels keinen Sinn mehr macht. Zudem wird auch das bestehende Amtsblatt nur noch in geringem Masse für Inserate genutzt.

In § 4 Abs. 3 PubIG wird festgehalten, dass eine Veröffentlichung auch durch Verweis erfolgen kann. Dies ist insofern relevant, als dass damit auf Originaldokumente verwiesen werden kann, die bereits anderweitig im Internet veröffentlicht sind, beispielsweise in der Geschäftsdatenbank des Landrats oder in der chronologischen Gesetzessammlung oder auf der kantonalen Webseite bei kantonalen Vernehmlassungen. Das Ziel ist es, die Dokumente nur an einem Ort zu veröffentlichen. Mehrfache Veröffentlichungen bergen die Gefahr von verschiedenen Versionen und damit von nicht-übereinstimmenden Dokumenten und sollen deshalb vermieden werden.

In § 5 PubIG wird die [chronologische Gesetzessammlung](#) geregelt. Deren Inhalt wurde weitgehend aus § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994⁷ übernommen (§ 5 Abs. 2 und 3 PubIG). Der Begriff «-änderungen» wird weggelassen und stattdessen in § 5 Abs.1 PubIG allgemeingültig formuliert. In § 5 Abs. 4 PubIG wird der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Erlasses in der chronologischen Gesetzessammlung festgehalten.

Bisher ist die chronologische Gesetzessammlung sowohl als Beilage zum Amtsblatt in gedruckter Form als auch im Internet über Lexwerk zugänglich. Künftig wird im Amtsblatt nur noch der entsprechende Beschluss inkl. einer Rechtsmittelbelehrung sowie dem Verweis auf den massgebenden Text in der chronologischen Gesetzessammlung publiziert. Somit ergibt sich für die chronologische Gesetzessammlung ein Paradigmenwechsel, da die Beilage zum Amtsblatt entfällt. Für den Fristenlauf bei allfälligen Beschwerden gegen Erlasse ist weiterhin der Zeitpunkt der Publikation im Amtsblatt relevant. Die Publikation des Beschlusses im Amtsblatt und die Aufschaltung der entsprechenden Gesetzestexte in der chronologischen Sammlung werden zeitlich aufeinander abgestimmt.

Die bisherigen Regelungen im bereits erwähnten § 59 Abs. 2 des Landratsgesetzes und in § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung vom 28. September 2017⁸ zur chronologischen Gesetzessammlung betreffen vor allem deren Inhalt.

Bei der [systematischen Gesetzessammlung](#) (§ 6 PubIG) handelt es sich nicht um ein amtliches Publikationsorgan, sondern analog zum Bund um eine Dienstleistung. Jedoch dürfte die systematische Gesetzessammlung sogar stärker genutzt werden als die chronologische Gesetzessammlung, da die Gesetze nach Thema geordnet und als Ganzes aufzufinden sind. Sobald ein Erlass in Kraft getreten ist, wird die systematische Gesetzessammlung nachgeführt.

In § 7 PubIG wird der Inhalt des ÖREB-Katasters definiert. Hierbei handelt es sich um diejenigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die durch kantonale und kommunale Organe beschlossen und genehmigt werden und das dazu vorgeschriebene Verfahren eine öffentliche Auflage vorsieht.

Erscheinungsform der amtlichen Publikationsorgane (vgl. §§ 8-9 PubIG)

Ab § 8 PubIG finden sich die gemeinsamen Bestimmungen zu den Publikationsorganen.

Mit § 8 Abs. 1 PubIG wird statuiert, dass die amtlichen Publikationsorgane digital erscheinen und über das Internet veröffentlicht werden. Dieser Grundsatz gilt für alle Publikationsorgane und stellt insbesondere für das Amtsblatt einen Paradigmenwechsel dar, da dieses bisher nur teilweise online erscheint und jeden Donnerstag in Papierform herausgegeben wird. Damit verbunden sind

⁷ SGS 131

⁸ SGS 140

weitere Änderungen wie die Möglichkeit, täglich publizieren zu können. Zudem besteht für die Nutzenden die Möglichkeit, durch einen «Push-Dienst» des Amtsblattportals ausgewählte Meldungen täglich per E-Mail zu erhalten. Des Weiteren regelt § 8 Abs. 2, dass die Publikationsorgane möglichst barrierefrei und damit für alle zugänglich sind. § 8 Abs. 3 PublG hält fest, dass für den Betrieb des Amtsblatts Dritte beigezogen werden können. Wie bereits ausgeführt, ist ein Betrieb des Amtsblatts durch die Seco-Plattform vorgesehen.

§ 9 PublG ermöglicht es, das Amtsblatt und die chronologische Gesetzessammlung weiterhin im Rahmen einer «Print on Demand»-Lösung in Papierform zu beziehen. Damit wird Personen ohne Internetzugang der Zugang zu den amtlichen Publikationen ermöglicht. Es gilt zu verhindern, dass Teile der Bevölkerung von der Einsichtnahme in die amtlichen Publikationsorgane ausgeschlossen werden. Die meisten Kantone verfügen über ein digitales Amtsblatt mit der Möglichkeit, eine gedruckte Version zu beziehen. Mit der gewählten Lösung ist klar, wie Personen ohne Internetzugang Zugang zu den amtlichen Publikationsorganen erhalten können. Die Erfahrungen in anderen Kantonen haben gezeigt, dass das Angebot einer «Print on Demand»-Lösung in Papierform nur noch von wenigen Personen genutzt wird, nachdem ein digitales Amtsblatt eingeführt wurde. Somit ist die gedruckte On-Demand-Auflage in der Regel zwar sehr klein, allerdings ist in den nächsten Jahren weiterhin von einer gewissen Nachfrage für das gedruckte Amtsblatt im Kanton Basel-Landschaft auszugehen. Die Modalitäten werden in der Verordnung zum PublG festgelegt, insbesondere die Höhe der Gebühr für die gedruckten Ausgaben. Im Gesetz wird lediglich der Grundsatz festgehalten. Auf eine Möglichkeit, das Amtsblatt und die chronologische Gesetzessammlung bei der Landeskanzlei oder den Gemeinden einsehen zu können, wird verzichtet. Eine solche Lösung erscheint nicht sinnvoll, da sie gewisse Personen (beispielsweise Personen mit eingeschränkter Mobilität) diskriminieren und einen zusätzlichen Aufwand in der Verwaltung bedeuten würde.

Massgeblichkeit der amtlichen Publikationsorgane (vgl. § 10 PublG)

§ 10 PublG hält fest, dass die in den amtlichen Publikationsorganen in elektronischer Form veröffentlichte Fassung die massgebende ist. Diese Regelung ist notwendig, sollten sich Abweichungen zwischen der elektronischen und der gedruckten Version ergeben. Bestehen weiterhin sowohl eine elektronische als auch eine physische Version, muss festgelegt werden, welche die massgebende und damit rechtlich verbindliche Version ist. Künftig wird dies die elektronische Version sein. Eine solche Regelung gibt es im bisherigen Recht nicht. Des Weiteren hält Abs. 3 fest, dass die Rechtsmittelfristen ab dem Datum zu laufen beginnen, an dem die Publikation der amtlichen Bekanntmachung im Internet erfolgt ist.

Informations- und Datenschutz für amtliche Publikationsorgane (vgl. §§ 11-12 PublG)

Die beiden Paragraphen beinhalten Regelungen zum Datenschutz und der Informationssicherheit. In § 11 PublG wird der Umgang mit Personendaten und besonderen Personendaten geregelt. Diese dürfen nicht länger im Internet zugänglich sein, als im Gesetz vorgesehen. Des Weiteren gelten die Bestimmungen aus dem IDG (§§ 18 und 19).

Bei der Informationssicherheit geht es darum, dass Authentizität, Integrität, Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit und Verfügbarkeit der Daten mit technischen und organisatorischen Massnahmen sichergestellt werden. Zudem müssen die Inhalte der amtlichen Publikationsorgane archiviert werden.

Berichtigungen und Anpassungen in amtlichen Publikationsorganen (vgl. § 13 PublG)

§ 13 PublG regelt die formelle und die formlose Berichtigung. In § 13 Abs. 2 PublG werden die Fälle festgehalten, die formlos durch die Landeskanzlei berichtigt werden können. Bisher existierten keine gesetzlichen Regelungen, wie bei fehlerhaften Publikationen vorgegangen wird.

2.3.4. Fremdänderungen

Durch die Einführung eines Publikationsgesetzes sind Anpassungen des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994⁹ und des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017¹⁰ erforderlich. Des Weiteren ist eine Anpassung im Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)¹¹ notwendig, um eine ausschliessliche Online-Publikation von kommunalen Meldungen über das digitale Amtsblatt zu ermöglichen. Zudem ist eine Anpassung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 notwendig, damit die Baugesuchsunterlagen neben der physischen Auflage in den Gemeinden nun künftig auch über das elektronische Amtsblatt während der Auflagefrist im Internet einsehbar sind.

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (Landratsgesetz, SGS 131)

§ 59 Abs. 1 Landratsgesetz hält fest, welche Inhalte in die chronologische und systematische Gesetzessammlung aufzunehmen sind. Der Inhalt der chronologischen Gesetzessammlung wird neu in § 5 Abs. 2 umschrieben, weshalb § 59 Abs. 1 Landratsgesetz aufgehoben werden kann. In § 59 Abs. 2 werden der Vollständigkeit halber die Erlasse und Erlassänderungen ergänzt. Abs. 3 wurde auf die Regelung im Publikationsgesetz angepasst, wonach öffentliche Organe amtliche Bekanntmachung bei öffentlichem Interesse vornehmen können.

Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung vom 28. September 2017 (RVOG, SGS 140)

§ 10 Abs. 2 RVOG kann gestrichen werden, da die Verordnungen des Regierungsrats neu in § 5 Abs. 2 Publikationsgesetz erwähnt werden.

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindeggesetz, SGS 180)

In § 46b Abs. 1 Gemeindeggesetz wird festgehalten, dass die Gemeinden ein amtliches Publikationsorgan in Papierform bezeichnen oder führen. Die Spezifizierung «in Papierform» wird gestrichen, da mit dem Grundsatz, das kantonale Amtsblatt elektronisch herauszugeben und die elektronische Version als die massgebende zu definieren, die Papierform künftig nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Die Notwendigkeit dieser Anpassung hat eine Umfrage in den Gemeinden ergeben, wonach einige Gemeinden für die Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte einzig das kantonale Amtsblatt nutzen. Abs. 3 hält fest, dass die Gemeinden weiterhin den Bezug der Publikationen gemäss Abs. 1 in gedruckter Form sicherstellen müssen, wenn das amtliche Publikationsorgan ausschliesslich elektronisch veröffentlicht wird. Somit wird sichergestellt, dass Personen ohne Zugang zum Internet weiterhin die in Abs. 1 genannten Informationen in physischer Form erhalten.

⁹ SGS 131

¹⁰ SGS 140

¹¹ SGS 180

Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (RBG, SGS 400)

Der aktuell geltende § 126 Abs. 1 RBG hält fest, dass die Baugesuche im Amtsblatt mit Angabe der Dauer der Auflagefrist zu veröffentlichen sind. Gleichzeitig werden die Baugesuche in den betreffenden Gemeinden in Papierform öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist entspricht auch der Einsprachefrist. Neu soll mit einer Anpassung von § 126 Abs. 1 RBG die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit nicht nur der Publikationstext im elektronischen Amtsblatt veröffentlicht wird, sondern obligatorisch auch die Einsichtnahme auf eine digitalisierte Darstellung der Baugesuchsunterlagen im Internet erfolgen kann. Der Zugriff ist auf die Auflagedauer beschränkt. Die elektronische Baugesuchspublikation und –auflage steht im Gesamtkontext des digitalen Baugesuchsverfahrens und ist wichtiger Bestandteil eines künftig papierlosen Baubewilligungsprozesses. Mit der Baugesuchsaufgabe im Internet entfällt die Abhängigkeit von Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen. Damit werden mobilitätseingeschränkten oder vulnerablen Personen die Wahrnehmung ihrer Einsichtsrechte ermöglicht. Im Zuge der Corona-Pandemie genehmigte der Regierungsrat die elektronische Publikation der Baugesuchspläne (RRB 2020-550 v. 21. April 2020) als zusätzliche fakultative Dienstleistung zugunsten der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Vorgehen wurde von der Bevölkerung sehr geschätzt und die damit gemachten Erfahrungen sind durchwegs positiv. Die im Vorfeld geäusserten Bedenken, mit einer elektronischen Veröffentlichung der Baugesuchsunterlagen steige das Risiko für kriminelle Handlungen, werden in der technischen Umsetzung auf verschiedene Weise aufgenommen, um allfällige Risiken zu minimieren. So werden die Pläne lediglich mit einer reduzierten Auflösung im Massstab 1:100 aufgelegt. Weitergehende Details als die blossen Grundrisse, Fassaden und Schnitte sind nicht erkennbar. Durch eine zusätzliche Bearbeitung werden unbefugt erstellte Kopien für eine kommerzielle Nutzung unbrauchbar gemacht.

Mit der Anpassung von § 126 RBG im Rahmen der vorliegenden LRV im Sinne einer Fremdänderung kann eine einheitliche und zeitnahe Regelung der elektronischen Baugesuchspublikation sichergestellt werden.

Verordnung über das Amtsblatt vom 25. November 1980 (SGS 106.11) und Verordnung über das Internet-Amtsblatt vom 26. Juni 2007 (SGS 106.12)

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass die Verordnung über das Amtsblatt aufgehoben und deren Inhalt, soweit noch anwendbar, in eine Verordnung zu den Publikationsorganen übernommen wird. Ebenso wird die Verordnung über das Internet-Amtsblatt aufgehoben.

Der Betrieb eines digitalen Amtsblatts erfordert nicht nur eine Anpassung der Publikations- und bezugsgebühren, sondern bedingt auch die Aufnahme neuer Regelungsgegenstände wie Meldestellen, die Verantwortung für die formelle und inhaltliche Richtigkeit der Meldungen oder Informationssicherheit und Datenschutz.

2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Auslöser des Publikationsgesetzes ist das Projekt «Digitalen Amtsblatt», welches in der Langfristplanung 2021–2030 unter dem Ziel 1.3 «Öffentliche Finanzen und Verwaltung» zu subsumieren ist. Damit ist die Verwaltung durch effiziente Strukturen und digitalisierte Prozesse auf eine moderne und bürgernahe Leistungserbringung auszurichten («maximal digital»).

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 140, Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG)
- Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz, SGS 131)

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Vgl. bzgl. Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr oder Mindereinnahmen Abschnitt «Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken».

Profit-Center: 2002, Kontogruppe 31 und 42, Innenauftrag: 200164, 200167, 200498, 200499

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Bereits im APF enthalten

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Das aktuelle gedruckte Amtsblatt kostet die Landeskanzlei (LKA) ca. 350'000 Franken (2021) pro Jahr. Darin sind neben den Druckkosten des Amtsblatts auch die Kosten für die Adressverwaltung der Abonnent/innen, Portogebühren und die Druckkosten für Sachregister und Beilagen (Gesetze) enthalten. Die jährlichen Einnahmen aus den Abos, Inseraten und Publikationen betragen ca. 460'000 Franken (2021), was zu einem Nettoerlös von etwa 110'000 Franken für das Jahr 2021 in der LKA geführt hat.

Dem gegenüber gestellt ergeben erste Schätzungen, dass für ein digitales Amtsblatt, das über das Amtsblattportal des Seco publiziert wird, jährlich 70'000 Franken laufende Kosten für den Kanton anfallen werden und für die Einführung einmalig mit maximal 50'000 Franken zu rechnen ist. Die laufenden Kosten können in den nächsten Jahren weiter reduziert werden, da sie sich danach richten, wie viele andere Kantone und Gemeinden über das Amtsblattportal ihre Amtsblätter publizieren.

Die Ausgaben für den Kanton können somit durch die Einführung eines digitalen Amtsblatts von 350'000 Franken auf ca. 70'000 Franken reduziert werden.

Auf der Einnahmeseite wird es allerdings mit der Einführung eines digitalen Amtsblatts ebenfalls zu Änderungen kommen. Die vormals ca. 6'000 Franken Einnahmen aus Inseraten entfallen bei einer Amtsblattportallösung, da das Portal standardmässig keine Inserate vorsieht. Des Weiteren stellen alle Kantone, die ein digitales Amtsblatt anbieten, die Online-Publikationen kostenlos zur Verfügung. Damit würden im Kanton Basel-Landschaft die Einnahmen durch Abonnemente von fast 250'000 Franken pro Jahr wegfallen. Durch die Einsparungen von ca. 280'000 Franken auf Ausgabenseite lässt sich diese Einnahmereduktion jedoch kompensieren.

Nebst dem Effizienzgewinn für das Amtsblatt ist mit dem Publikationsgesetz nun auch die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass die chronologische Gesetzessammlung nicht mehr wie bisher ausgedruckt als Beilage zum Amtsblatt publiziert wird, sondern die massgebende Version online im Lexwork verfügbar ist und mit einem Link im digitalen Amtsblatt auf die entsprechende Version verwiesen wird.

2.7. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung

Mit der Einführung eines digitalen Amtsblatts wird der Prozess zur Publikation von amtlichen Bekanntmachungen auf die mit der Umstellung einhergehenden technischen Potenziale angepasst. Die genauen Bestimmungen werden auf Verordnungsstufe entsprechend geregelt. Es soll künftig allen öffentlichen Organen die Möglichkeit gegeben werden, selbstständig die Publikation ihrer Bekanntmachungen vorzunehmen. Weiterhin besteht jedoch das Angebot, die Publikation wie gewohnt bei der Landeskanzlei in Auftrag zu geben. Neu wird allerdings die Verrechnung nach dem Verursacher-Prinzip erfolgen. D. h. öffentlichen Organen, die ihre Publikation selbstständig im Amtsblattportal des Seco vornehmen, wird die Publikation direkt durch das Seco mit 13.5 Franken pro Publikation verrechnet (Stand April 2021). Allen öffentlichen Organen, die ihre Publikation durch die LKA vornehmen lassen, wird die LKA pauschal 15 Franken pro Publikation verrechnen. Die 15 Franken pro Publikation setzen sich aus 13.5 Franken für die Publikation auf dem Amtsblattportal und aus 1.5 Franken für den Bearbeitungsaufwand durch die LKA zusammen. In der Vergangenheit wurde die Publikation durch die LKA nicht einheitlich verrechnet. Mit der Einführung des Digitalen Amtsblatts wird die historisch entstandene Verrechnungslogik durch eine für alle öffentlichen Organe, die im Amtsblatt publizieren, einheitliche und transparente Verrechnung abgelöst.

Eine weitere Veränderung wird sich in der Abwicklung des Abo-Services ergeben. Bis anhin wurde die Verwaltung der Abonnemente durch die Druckerei realisiert. Künftig wird die Abo-Verwaltung für das digitale Amtsblatt durch das Seco erfolgen. Die Verwaltung der Abonnent/innen des Print-on-Demand-Services erfolgt direkt durch den Kanton.

Aufgrund der Umstellung hin zu einer digitalen Lösung besteht nun die Möglichkeit die Meldungen tagesaktuell zu publizieren. Dazu werden im digitalen Amtsblatt täglich die aktuellen Meldungen erscheinen. Das physische Amtsblatt, das als Print-Dokument bei Bedarf angefordert werden kann, wird wie bisher wöchentlich jeweils am Donnerstag erscheinen und ist ebenfalls auf dem Amtsblatt-Portal als PDF-Dokument frei abrufbar. Analog zur wöchentlichen Print-on-Demand-Ausgabe des Amtsblatts wird es eine monatliche Print-on-Demand Ausgabe der chronologischen Gesetzessammlung geben, um Personen ohne Internetzugang erreichen zu können.

Nebst den kantonalen Meldungen werden im Amtsblatt auch Meldungen aus den Gemeinden publiziert. Eine bei den Gemeinden durchgeführte Umfrage zeigt, dass die Umstellung auf ein digitales Amtsblatt grösstenteils sehr begrüsst wird, allerdings bedarf diese Umstellung einer Anpassung des Gemeindegesetzes (vgl. Kap. Fremdänderung).

Durch die künftige Online-Publikation auf dem Amtsblattportal besteht für die Leserschaft des kantonalen Amtsblatts künftig die Möglichkeit, das Amtsblatt themenspezifisch und auch über mehrere Kantone und Gemeinden hinweg per E-Mail zu abonnieren. Somit steht für den Nutzenden ein nach persönlichen Präferenzen individualisierbarer Abo-Service kostenlos zur Verfügung.

Nebst einer Effizienzsteigerung innerhalb der Verwaltung durch optimierte Prozesse und einer Steigerung der Nutzerfreundlichkeit für die Leserschaft des Amtsblatts und der chronologischen Gesetzessammlung, existiert mit dem digitalen Amtsblatt und der chronologischen Gesetzessammlung über Lexwork eine barrierefreie Lösung, die von allen mit Internetzugriff genutzt werden kann. Des Weiteren werden heute wöchentlich 3'500 Exemplare à ca. 60 Seiten gedruckt und verschickt. Diese Menge kann mit der Einführung eines digitalen Amtsblatts stark reduziert werden und liegt damit im Sinne der Nachhaltigkeit.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage war vom 10. November 2021 bis am 10. Februar 2022 in der kantonalen Vernehmlassung. Nebst den politischen Parteien wurden alle Einwohnergemeinden sowie der Verband Basel-landschaftlicher Gemeinden (VBLG) zur Stellungnahme eingeladen.

Insgesamt gingen 32 Stellungnahmen ein. Neben dem VBLG und dem Gemeindefachverband Basel-Landschaft (GFV BL) äusserten sich 22 Gemeinden zur Vorlage; weiter reichten 6 politische Parteien sowie eine Privatperson, der Verein Pro Natura Baseland und der WWF Region Basel eine Stellungnahme ein.

2.9.1. Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

a) Gemeinden

Der VBLG und der GFV BL ersuchen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme darum, dass es den Gemeinden und weiteren öffentlichen Organen weiterhin möglich sein muss, selbständig über das Publikationsmedium (analog oder digital) zu entscheiden und festzulegen, welche Publikationsform rechtsverbindlich respektive massgebend ist. Sie erachten gemäss der Definition in § 1 Abs. 2 eine Gültigkeit des Publikationsgesetzes für die Publikationsorgane der Gemeinden, weshalb sie spürbare Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungsarbeit, aber auch in den politischen Prozessen der Gemeinden feststellen. Konsequenterweise müsse gemäss VBLG und GFV BL in sämtlichen Paragraphen des Gesetzes (§§ 3, 5, 10, 12,13) die Gemeinden erwähnt werden und diese bei der Regelung zum ÖREB-Katasters im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden. Zudem regen der VBLG und der GFV BL an, dass amtliche Bekanntmachungen, die aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung im Amtsblatt zu erfolgen haben (z. B. Planaufgaben nach RBG oder verkehrspolizeiliche Anordnungen), für die Gemeinden kostenlos seien sollten.

Hinsichtlich der Regelungen zum Datenschutz in § 11 weisen der VBLG und der GFV BL darauf hin, dass mit der jetzigen Formulierung in Abs. 2 das öffentliche Organ auch für «Publikationen» im gesamten Internet verantwortlich gemacht werde, die heruntergeladen und gespeichert werden und danach beispielsweise auf Facebook oder Twitter publiziert werden. Somit wird eine Präzisierung dieser Formulierung vorgeschlagen.

Für die Fremdänderung des Gemeindegesetzes beantragen der VBLG und der GFV BL eine Ergänzung in § 46b, die die Möglichkeit einer Gebührenerhebung durch die Gemeinden für den Bezug von gedruckten Publikationen festhält.

Bzgl. der Neuregelungen von Planaufgaben möchten der VBLG und der GFV BL, dass die öffentliche Auflage in der Gemeinde auch über einen PC-Arbeitsplatz erfolgen kann und nicht erfordert, dass die Verwaltung sämtliche Auflageakten und Pläne ausdrucken muss. Andernfalls erwarten sie, dass den Gemeinden die Papierakten nach wie vor entweder von den Gesuchstellenden oder vom Bauinspektorat kostenlos zugestellt werden. Des Weiteren schlagen der VBLG und der GFV BL für das RBG eine Anpassung des bestehenden Gesetzes vor, dass entweder die Einsprachefrist auf 20 Tage verlängern werde oder eine weitere Fremdänderung in § 127 vorgenommen werde, indem nicht mehr der Gemeinderat für Einsprachen zuständig ist, sondern die Gemeinde im Allgemeinen.

Die Delegierten des VBLG haben anlässlich der Generalversammlung vom 28. März 2019 einen Beschluss zum Stellenwert der Verbandsvernehmlassung gefasst, welcher besagt, dass wenn eine Gemeinde keine eigene Stellungnahme einreicht, wenn sie sich der Haltung des VBLG anschliesst. Die Stellungnahme sei demnach entsprechend zu gewichten. 20 Gemeinden verweisen zustimmend auf diese Stellungnahme. Eine Gemeinde weist eine abweichende Haltung zur gemeinsamen Stellungnahme des VBLG und des GFV aus, allerdings schliesst sie sich in ihrer Stellungnahme inhaltlich dem VBLG und dem GFV an, wonach die angemessene Berücksichtigung der Gemeinden im Publikationsgesetz nicht vorhanden sei. Eine Gemeinde stimmen allen Ände-

rungsvorschlägen zur Vorlage zum Publikationsgesetz zu. Es haben sich folglich neben den 20 expliziten Zustimmungen 64 Einwohnergemeinden implizit der Stellungnahme des VBLG und der GFV BL angeschlossen.

b) Politische Parteien

Die Parteien EVP, Die Mitte, FDP, Grünliberale Partei, SP und die SVP begrüßen grundsätzlich das mit der Vorlage anvisierte Publikationsgesetz und den damit verbundenen Digitalisierungsschritt bei den amtlichen Publikationen. Die EVP stützt jedoch die Äusserung des VBLG und des GFV BL, dass der Vollzug bei Auflageakten und Plänen auch in den Gemeinden effizient und adäquat umsetzbar bleiben müsse. Zudem empfiehlt die EVP eine Rückfrage beim Haftpflichtversicherer des Kantons, ob sich aus den Gesetzesänderungen allfällige neue haftpflichtrechtliche Fragestellungen bei der Staatshaftung (z.B. eine Falschpublikation durch Dritte nach § 8 Abs. 3 oder ungenügender Schutz der Personendaten nach § 11 Abs. 3) ergeben könnten, denen noch Rechnung getragen werden müsse.

Des Weiteren fordert die SVP, dass der Regierungsrat bei der konkreten Festsetzung der entsprechenden Gebühr im Sinne von § 9 Abs. 2 des Entwurfs des Publikationsgesetzes eine bewusste Zurückhaltung pflegt und eine moderate Gebühr vorsieht. Gleichzeitig betont die SVP, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, dass für den Bezug des Amtsblatts und der chronologischen Gesetzessammlung in Papierform eine Gebühr festgelegt wird.

Die Grünliberale Partei erachtet die vorgeschlagene Bestimmung von § 11 Abs. 2 PubIG als eine reine Pro-Forma-Publikation, die nur kurze Zeit zugänglich sei und kaum gelesen werde. Diese sei nicht mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren nach Art. 6 EMRK und Art. 30 BV vereinbar und untauglich, weil eine «gesetzlich vorgesehene Publikationsdauer» in den einschlägigen Gesetzen nicht vorgesehen sei.

Die Mitte hinterfragt in ihrer Stellungnahme kritisch § 8 Abs. 3 PubIG, gemäss welcher Dritte für den Betrieb des Amtsblattes beigezogen werden können. Sie befürwortet daher die Publikation über das geplante Amtsblattportal des SECO und steht privaten Institutionen für eine Publikation eher kritisch gegenüber.

c) Andere

Im Rahmen der Stellungnahme einer Privatperson wurde die Forderung gestellt, dass eine kostenfreie und einfach zugängliche Veröffentlichung der jeweils aktuell gültigen und vollständigen Texte aller Normen, auf welche in § 5 Abs. 2 PubIG aufgelisteten Erlassen und Vereinbarungen verwiesen wird, durch den Kanton sicherzustellen sei.

Ebenso wie der VBLG und GFV BL fordern Pro Natura Baseland und der WWF Region Basel eine Anpassung der bestehenden Einsprachefrist in § 126 Abs. 2 RBG von 10 auf 30 Tage. Zudem postuliert Pro Natura Baseland eine Ergänzung im RBG oder in der dazugehörigen Verordnung, die die Inhalte von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen, verbindlich regelt. Dabei verweist Pro Natura auf die Publikation «Anforderungen an die Publikation von Projekten, die dem Verbandsbeschwerderecht unterliegen» des BAFU, deren Inhalte unter Ziff. 5 als Mindeststandard zu verstehen sind und durch die Angabe des geografischen Standorts inkl. Koordinaten und durch die Angabe, ob das Projekt in oder unmittelbar neben Schutzgebieten geplant ist, zu ergänzen sind. Der WWF Region Basel beantragt, zusätzlich das RBG sowie die entsprechende Verordnung (RBV) zu revidieren und bezüglich der Regelungen zu den Mindeststandards von amtlichen Bekanntmachungen zu ergänzen, inklusive einer Angabe zu betroffenen Schutzgebieten, Biotopen und/oder Inventarobjekten.

Der WWF Region Basel beantragt weiter im Rahmen seiner Stellungnahme, die amtlichen Publikationen mittels elektronischer Form über das Internet weiter auszubauen und ganzheitlich inklusive der entsprechenden Unterlagen (Pläne, Berichte) zu gewährleisten. Zudem befürwortet der WWF,

weiterhin die Papierform als die verbindliche anzusehen und diese als das massgebende Organ festzulegen, solange die digitale Form veränderbar sei. Ein Versionsverlauf der digitalen Version ist gemäss des WWF jederzeit zugänglich zu machen, da die Änderungsgründe durchaus auch Ermessenspielraum belassen. Zudem beantragt der WWF Region Basel die Weiterführung eines zeitlichen Intervalls der amtlichen Bekanntmachungen von einer Woche, welche die Handhabung vereinfache und die dazu nötige Übersicht ermögliche.

2.9.2. *Stellungnahme des Regierungsrats*

a) Auswirkungen des Publikationsgesetzes auf die Gemeinden

Der Hauptzweck des Publikationsgesetzes ist die Regelung von rechtswirksamen Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons Basel-Landschaft. Es gilt für alle öffentlichen Organe, d. h. alle Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und juristischen Personen, die ihre amtlichen Bekanntmachungen in den amtlichen Publikationsorganen des Kantons veröffentlichen. Damit findet das Gesetz für eine Gemeinde nur Anwendung, wenn sie eine Publikation in einem amtlichen Publikationsorgan des Kantons vornimmt. Gemeinden können die amtlichen Publikationsorgane des Kantons zukünftig digital nutzen, jedoch ergibt sich aus dem Publikationsgesetz für sie keine Verpflichtung dazu. Sie können wie bisher eigene analoge Publikationsorgane führen. Dieser Sachverhalt wurde in § 1 PublG nach der Rückmeldung aus der Vernehmlassung entsprechend präzisiert.

Festzuhalten ist, dass mit der Einführung des Publikationsgesetzes Gemeinden weiterhin gemäss ihrer Gemeindeordnung publizieren, weiterhin selbständig über das Publikationsmedium (analog oder digital) entscheiden und festlegen können, welche Publikationsform rechtsverbindlich respektive massgebend ist.

Mit der Einführung eines digitalen Amtsblatts werden für Publikationen der Gemeinden im kantonalen Amtsblatt wie gehabt Gebühren erhoben. Die Verrechnung erfolgt für alle öffentlichen Organe einheitlich und transparent.

Um den Gemeinden zu ermöglichen, für den Bezug eines gedruckten Publikationsorgans allfällige Gebühren zu erheben, wurde der Vorschlag aufgenommen, das Gemeindegesetz zu ergänzen. Somit ermöglicht § 46b Abs. 3 Gemeindegesetz neu die Möglichkeit einer Gebührenerhebung durch die Gemeinden für den Bezug von gedruckten Publikationen.

b) Öffentliche Auflage in der Gemeinde

Die Zurverfügungstellung eines PC-Arbeitsplatzes in den Gemeindeverwaltungen wird von Seiten Kanton klar begrüsst. Zusätzlich wird das Papierformat aber zumindest in einer Übergangszeit nach wie vor notwendig sein. Entsprechend wird das Bauinspektorat auch weiterhin von der Geschichtsstellerschaft jeweils zwei Papierdossiers verlangen und eines davon den Gemeinden zukommen lassen.

c) Regelungen zum Datenschutz

§ 11 Abs. 2 PublG wurde aufgrund der Rückmeldungen des VBLG und des GFV BL und der Grünliberalen Partei präzisiert, sodass nun unmissverständlich festgehalten wird, dass amtliche Bekanntmachungen, die Personendaten oder besondere Personendaten enthalten, nicht länger in den amtlichen Publikationsorganen zugänglich gemacht werden und nicht mehr Informationen enthalten, als es ihr Zweck erfordert.

d) Gebühren für den Bezug eines gedruckten Publikationsorgans

Der Print-on-Demand-Service für das Amtsblatt wird analog zu anderen Kantonen kostenpflichtig sein. Der Regierungsrat wird sich bei der Höhe der Gebühren an denen anderer Kantone orientieren und diese grundsätzlich moderat, jedoch kostendeckend gestalten.

e) Zeitliches Intervall der Publikationen

Den Vorteil einer zeitnahen Publikation durch ein digitales Amtsblatt soll auch im Kanton Basel-Landschaft zukünftig genutzt werden können. Es steht allerdings allen öffentlichen Organen offen, auch weiterhin in einem wöchentlichen Rhythmus im digitalen Amtsblatt zu publizieren. So ist beispielsweise vorgesehen, Baugesuche weiterhin wöchentlich, und zeitlich abgestimmt auf die Herausgabe der Print-on-Demand-Ausgabe, zu publizieren (siehe nachfolgend Bst. g).

f) Haftpflichtrechtliche Fragestellungen bei der Staatshaftung

Im kantonalen Amtsblatt werden zukünftig Meldungen nur durch Personen publiziert, die zuvor als autorisierte Person durch die Landeskanzlei für das Amtsblattportal bestätigt wurden. Somit ergibt sich keine Differenz zur heutigen Praxis. Die Frage nach der Staatshaftung wird im Rahmen des Projekts jedoch nochmals aufgegriffen und abschliessend geklärt.

g) Verlängerung der Einsprachefristen

Es muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass bis anhin keine diesbezügliche Bundesrechtswidrigkeit festgestellt wurde. Mit der in § 126 Abs. 1 i.V.m. 127 Abs. 4 RBG (SGS 400) statuierten Regelung beträgt die Einsprachefrist insgesamt 20 Tage.

Die Kritik bezüglich der Einsprachefrist ist jedoch bekannt, weshalb dieser Punkt in einem eigenen RBG-Revisionsprojekt und somit im Rahmen einer gesamthaften Überprüfung des Bewilligungsverfahrens thematisiert werden soll. Einer Fremdänderung im Zusammenhang mit dem Publikationsgesetz wäre aber mit Blick auf die Einheit der Materie nicht korrekt, weshalb davon abgesehen wird.

Es kann zudem darauf hingewiesen werden, dass durch die Möglichkeit, jederzeit via Internet Einsicht in die Baugesuchsakten zu nehmen, die Thematik der Einsprachefristen zumindest teilweise entschärft wird, da damit die Abhängigkeit von den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung entfällt. Zusätzlich werden die internen Organisationsabläufe im Bauinspektorat derart ausgestaltet sein, dass die Baugesuche jeweils an einem bestimmten Wochentag im Amtsblatt publiziert werden. Es wird – mit anderen Worten – keine tägliche Publikation von Baugesuchen geben.

h) Erweiterung der Zuständigkeiten in Gemeinden für Einsprachen

Zu diesem Anpassungswunsch besteht seitens des Kantons kein grundsätzlicher Widerstand. Im Rahmen eines in Aussicht gestellten RBG-Revisionsprojekts könnte auch eine Anpassung von § 127 Abs. 3 RBG geprüft und allenfalls vorgenommen werden. Im Übrigen kann darauf verwiesen werden, dass gemäss § 86 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SGS 180) der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin die Möglichkeit hat, bei dringlichen Angelegenheiten via Präsidialverfügung zu handeln.

i) Verbindliche Regelungen von Inhalten in Projekten

Die von Pro Natura und WWF vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen des RBG werden ebenfalls in dem in Aussicht gestellten RBG-Revisionsprojekt berücksichtigt werden. Eine Fremdänderung im Zusammenhang mit dem Publikationsgesetz erscheint zu jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Grundsatzes zur Einheit der Materie als nicht angezeigt.

j) Zugänglichkeit zu Normen

Die erwähnten Normen wie ISO- oder SIA-Normen darf der Kanton aufgrund von Copyrights der jeweiligen Normvereinigungen nicht weitergeben. Aus diesem Grund ist von einer Erweiterung der chronologischen Gesetzessammlung um kostenlos abrufbare Normtexte abzusehen.

k) Massgebende Version

Aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten und auch im Sinne der Kostenschonung, sieht der Kanton davon ab neben einer digitalen Version weiterhin eine vollumfängliche physische Ausgabe eines Amtsblatts proaktiv herauszugeben. Aus diesem Grund hält der Kanton am Paradigmenwechsel fest, dass die digitale Version als die massgebende Version gilt. Festzuhalten ist an dieser Stelle auch, dass eine einmal veröffentlichte Publikation auf dem Amtsblattportal nicht mehr zurückgezogen werden kann, d. h. die Veränderbarkeit einer einmal publizierten digitalen Fassung einer Meldung ist damit ausgeschlossen. Zudem können Meldungen auf dem Amtsblattportal nur als signiertes PDF gedruckt werden, wodurch eine nachträgliche Veränderbarkeit ebenfalls verhindert wird.

2.10. Vorstösse des Landrats

Dem Postulat [2019/117](#) «Einführung des elektronischen Amtsblattes» wird mit der Vorlage entsprochen. Das Postulat kann somit abgeschrieben werden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Publikationsgesetz (PublG) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung des folgenden Vorstosses mit entsprechender Begründung:

Postulat 2019/117 «Einführung des elektronischen Amtsblattes».

Liestal, 5. April 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Publikationsgesetz
- Prozesse zur Gesetzgebung

Landratsbeschluss

über das Publikationsgesetz (PublG) für den Kanton Basel-Landschaft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Publikationsgesetz (PublG) wird gemäss Beilage erlassen.
2. Ziff. 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Das Postulat 2019/117 «Einführung des elektronischen Amtsblattes» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Regula Steinemann

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich